Rechtsberatung = Conseils juridiques

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtsberatung · Conseils juridiques

Umfang der Warenumsatzsteuer (Aus dem Bundesgericht.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 erhebt die Eidgenossenschaft auf allen Warenlieferungen eine Umsatztseuer. Dieselbe hat nur die Lieferung und Bearbeitung von Waren gegen Entgelt zum Gegenstand, so die Erfüllung eines Kauf-, Tausch- oder Werkvertrages. Nicht in Betracht fällt demnach die Leistung aus Miet- und Pachtvertrag, aus Auftrag oder aus Makler- und Frachtvertrag. In einem jüngsten Rekurse hatte das Bundesgericht die Frage zu entscheiden, ob beim Werkvertrag die Umsatzsteuer auch vom Werklohn geschuldet werde, oder ob sie nur auf jenem Teil des Entgeltes berechnet werden dürfe, dem eine Warenlieferung gegenüberstehe.

Die eidgenössische Steuerverwaltung führte gegen den Besitzer einer Autogarage und Reparaturwerkstätte in Basel eine Kontrolle durch, ob er als Grossist im Sinne von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatz-Steuer (WUB) seine Steuerpflicht erfüllt habe. Auf Grund dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass derselbe in den Jahren 1941—43 bei werkvertraglichen Lieferungen, insbesondere bei Reparaturarbeiten für Automobile die Umsatzsteuer nur auf den Materialkosten, nicht aber auf dem vereinnahmten Werklohn im Gesamtbetrag von Fr. 44 723.— berechnet hatte. Die Nichtbezahlung der Umsatzsteuer auf diesen Betrag begründete er mit dem Hinweis darauf, dass der Werklohn nicht das Entgelt für einen Fahrniskauf darstelle und daher der Steuer nicht unterstellt sei. Die Warenumsatzsteuer sei nur bei Lieferung von Waren zu entrichten. Reine Arbeitsleistung aber sei keine Ware. Im Gegensatz zur Luxussteuer gelte bei der Warenumsatztseuer die Ablieferung instandgestellter Waren nicht als der Steuer unterliegende Leistung. Gegen den gegenteiligen Entscheid der eidg. Steuerverwaltung erhob der Basler Garagebesitzer die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht, das daraufhin den Umfang der Umsatzsteuer beim Werkvertrag festzusetzen hatte.

Der Steuer auf den Warenumsatz im Inland unterliegen nach Art. 13 Abs. 1 lit. a WUB die Lieferung und der eigene Verbrauch von Waren durch Grossisten. Eine Lieferung im Sinne der Umsatzsteuer liegt vor, wenn der Lieferant den Abnehmer instand setzt, im eigenen Namen über die Ware zu verfügen. Das massgebende Moment der Lieferung liegt in der Verschaffung der Verfügungsmacht, die nicht mit Besitz oder Eigentum identisch zu sein braucht. Als Lieferung im Sinne der Warenumsatzsteuer gilt nach Artikel 15 Abs. 2 WUB auch die Ablieferung der auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages hergestellten Waren. Eine werkvertragliche Leistung, sofern sie einen Herstellungsprozess umfasst, muss somit als der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung betrachtet werden. Als Herstellung kommen dabei in Betracht jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung, Veredelung oder

Zu verkaufen / Zu kaufen gesucht
A vendre / Demandes d'achats

Zu verkaufen
Marken-Traktor
(Modell 1942)
16,6 PS, 6-Zyl.-Chevr. Mot. Vorkriegs-Bereifung 900×24 mit Kaiser Holzgas-Anlage in neuwertigem Zustand zu vorteilhaftem Preis.
Anfragen unter
Tel. Zürich (051) 27 18 80

Zu verkaufen
Autark-Holzkohlegenerator
bewilligt f. Landwirtschafts-Traktor, in prima Zustand Fr. 700.—, ebenfalls ein
Meilerofen
neuwertig Fr. 500.—.
Offerten an **A. Reinshagen**, Herrliberg

Zu kaufen gesucht neuere
MARKEN-
Traktoren
für Landwirtschaft und Industrie
(Holzgas oder Petrol)
Offerten mit letztem Kassapreis an **Postfach 80, Oerlikon** Zch.

Zu verkaufen neuere landw.
Traktoren
Erste Marken (Holzgas und Petrol)
Auch Tauschgelegenheit.
Prompte Ausführung sämtl. Reparaturen und Revisionen.
L. Honegger, Zürich 11/ Schw'dingen, Tel. 46 85 24.

Komplette
Kühler-Elemente
FORDSON
ab Lager lieferbar.
Orion-Werke, Zürich
Telephon 25 26.00

Geld sparen!
Glühlampen, 15, 25, 40 u. 60 Watt Fr. 1.10 b. Bestellung v.

20 St.	4 St.	gratis
30 „	6 „	„
50 „	12 „	„
100 „	30 „	„
200 „	70 „	„

Bitte Volt angeben.
Versand portofrei.
J. KÜNG, CHAM/Zg.
Glühlampen en gros

Stets zu verkaufen *revidierte*
Occasions-Rad-Traktoren
(spez. Kleinmodelle)
leichte und schwere
Raupenschlepper
(evtl. auch zu vermieten)
verschiedene Typen
Motormäher
Alle Maschinen mit 3—6 Monate Garantie.
Gebr. Frei, Triemlistrassse 23, **Zürich-Albisrieden,**
Telephon 27 94 04

Zu verkaufen sehr starke
Traktorseilwinde
passend zum neuen Hürlimann-27 PS Eignet sich sehr gut zum Pflügen, zu schwerem Holztransport etc. — Daselbst ein Paar Burkard-
Patent-Ackerstollen-Ketten.
Bei sofortiger Wegnahme günstig.
Hermann Marti, Othmarsingen
Mob. Ackerbaukolonne und Fuhrhalterei, Telephon 8.51.43

Neue und Occasions-
Traktoren
mit und ohne Generatoren
Ankauf - Tausch - Verkauf
mit Garantie.
P. Glättli, Zürich 6
Hofwiesenstr. 10, Tel. 26.17.11

Zu verkaufen 1 Paar
Vollgummirad
abgefedert, in prima Zustand, passen zu Hürlimann-Traktor.
W. Trösch, Wädenswil
landw. Maschinen und Traktoren

Zu verkaufen
Hürlimann-Traktor-Diesel
4-Zylinder, PS 15/45, Jahrgang 1940, mit Ia Pneus (1200 x 300), mit Mähbalken- u. Poulie-Antrieb, mit fast neuem Ott-Pflug Simplex.
E. Zbinden, Garage, Düdingen

Zu kaufen gesucht
Benzinmotor
3-5 PS, mit Poulie- oder Kettenantrieb, für Baumspritze. — Offerten mit Preisangabe etc. an
Jos. Hess, Mammern Tel. 8 64 72

Zu verkaufen / Zu kaufen gesucht
A vendre / Demandes d'achats

Diesel- und Holzgas-Traktoren mit tadelloser Bereifung und günstigen Bedingungen verkauft:

W. Merz & Co., Fordsonvertreter, **Frauenfeld** und **Brütten**/Winterthur

Grosser Bauernhof sucht per sofort

TRAKTOR

nur neueres, guterhaltenes Modell. Fordson oder Bührer 6 Zyl. bevorzugt. Möchte diesen Traktor zum Umbauen auf Holzgas. Barzahlung. Offerten mit Preis an Chiffre 450401.

sonstige Umgestaltung von Waren (Art. 10 Abs. 2 WUB). Unter einen solchen Prozess fällt zweifellos auch eine Reparatur, und zwar unabhängig davon, ob für die Reparatur Material verwendet wurde oder nicht. Die Reparatur, die ein Grossist durchführt, ist deshalb steuerbar, und zwar mit dem vollen Fakturabetrag. Lieferungen von auf Grund eines Werkvertrages hergestellten Waren sind somit nicht bloss für den gelieferten Stoff, sondern auch für Werklohn steuerpflichtig. Bei getrennter Fakturierung von Werkstoff und Werklohn wird beides als steuerbare Lieferung behandelt. Stellt der Abnehmer den Werkstoff zur Verfügung, so gilt nur der Werklohn als steuerbare Lieferung.

Der vom Rekurrenten nichtbesteuerte Betrag von Fr. 44 723.— ist das Entgelt für Arbeiten, die er auf Grund von Werkverträgen für Reparaturen, insbesondere für die Instandstellung von Automobilen ausgeführt hat. Solche Reparaturen stellen Herstellungen im Sinne der Warenumsatzsteuer dar. Der Rekurrent hat demnach auf Grund von Werkverträgen hergestellte Waren geliefert und damit Warenlieferungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 WUB ausgeführt, wofür er im vollen Umfange steuerpflichtig ist. Das Bundesgericht hat daher auf Grund dieser Erwägungen die Beschwerde abgewiesen und den Rekurrenten für den vereinnahmten Werklohn steuerpflichtig erklärt.

An der Schweizer Mustermesse in Basel wird der Bauer die enge Verbundenheit zwischen Industrie und Landwirtschaft voller Genugtuung empfinden.

Altoel Aufarbeitung

vom KIAA bewilligt, nach neuestem, bestem Verfahren. Qualität und Aussehen dem Neuoel ebenbürtig. Jedes Oel wird separat behandelt, jeder Kunde erhält somit sein Oel wieder retour.

Offerte und Bedingung durch

L. Müller, Neufrohalp, Kriens (Lu.)